**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2515**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

**— Drucksache V/2111 —**

## A. Bericht der Abgeordneten Frau Lösche

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 121. Sitzung vom 4. Oktober 1967 an den Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 14. Dezember 1967, 18. Januar 1968 und 25. Januar 1968 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat die Vorlage am 9. November 1967 behandelt, der Ausschuß für Wissenschaft, Kultur und Publizistik hat gutachtlich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Beide Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die in Apotheken tätigen Apotheker durch die Schaffung eines pharmazeutischen Hilfsberufes vor einer zunehmenden beruflichen Überbeanspruchung zu schützen. Der pharmazeutisch-technische Assistent soll den Apotheker von allen Arbeiten technischer Natur entlasten und ihm dadurch die Möglichkeit geben, sich den Aufgaben zu widmen, die seiner wissenschaftlichen Ausbildung entsprechen.

Die erforderlichen Kenntnisse werden in einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt erworben und durch ein halbjähriges Praktikum in einer Apotheke vertieft. Der Ausschuß war der Auffassung, daß entgegen der Regierungsvorlage für diese praktische Ausbildung nicht nur die öffentlichen Apotheken, sondern auch größere Krankenhausapotheken in Frage kommen.

Den Abschluß der theoretischen und praktischen Ausbildung soll die Prüfung bilden, nach deren Bestehen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent" erteilt wird. Die näheren Regelungen über die theoretische und praktische Ausbildung wie über die staatliche Prüfung werden dabei dem Bundesminister für Gesundheitswesen überlassen, der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen hat. In diese Verordnung sind auch Bestimmungen über die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungszeiten und Prüfungen, sowie die Anrechnung von Unterbrechungen auf die Dauer des Lehrgangs aufzunehmen. Eine Regelung dieser Fragen unmittelbar im Gesetz hielt der Ausschuß für unzweckmäßig.

Nach Meinung der Abgeordneten Stammberger und Saam, der sich der Ausschuß anschloß, war die Bestimmung über die Zurücknahme der Erlaubnis in § 4 Abs. 1 entbehrlich, da sie nur allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsätze zum Ausdruck brachte. Der Ausschuß entschloß sich daher zur Streichung des § 4 Abs. 1, fügte den bisherigen § 4 Abs. 2 als Absatz 3 an § 3 an und setzte den bereits vorher beschlossenen § 4 a der Bundesratsstellungnahme an die Stelle des § 4.

Besonderes Gewicht legte der Ausschuß darauf, daß allen qualifizierten und interessierten jungen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Menschen die Möglichkeit gegeben werden muß, mit der Ausbildung eines pharmazeutisch-technischen Assistenten zu beginnen. Der Ausschuß wollte die Zulassung zum Lehrgang daher nicht nur von der Vorlage von Zeugnissen abhängig gemacht wissen, sondern den Nachweis einer abgeschlossenen Realschulbildung oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung als ausreichende Qualifikation gelten lassen.

Namens des Ausschusses für Gesundheitswesen bitte ich dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, 25. Januar 1968

**Frau Lösche**

Berichterstatterin

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2111 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, 23. Januar 1968

**Der Ausschuß für Gesundheitswesen**

**Frau Dr. Hubert** — Vorsitzende

**Frau Lösche** — Berichterstatterin

# Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

— Drucksache V/2111 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten** | **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten** |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen: |
| § 1 | § 1 |
| Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent" oder „pharmazeutisch-technische Assistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis. | unverändert |
| § 2 | § 2 |
| (1) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller | (1) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller |
| 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, | 1. unverändert |
| 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, | 2. unverändert |
| 3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist, | 3. unverändert |
| 4. nach einem zweijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden *und danach eine halbjährige praktische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen* hat. | 4. nach einem zweijährigen Lehrgang **und einer halbjährigen praktischen Ausbildung** die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden hat. |
| (2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist. | (2) unverändert |

Entwurf

§ 3

*(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.*

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

siehe § 4 Abs. 2

§ 4

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nicht abgeleistet oder die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 2 Abs. 2 nicht nachgewiesen war.

*(2)* Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 5

(1) Der Lehrgang wird an einer Lehranstalt durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer *das Abschlußzeugnis einer Realschule, das als gleichwertig anerkannte Zeugnis einer anderen allgemeinbildenden Schule oder das Zeugnis der Fachschulreife besitzt.*

(3) Der Lehrgang umfaßt theoretischen und praktischen *Unterricht.*

*(4) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet*

1. *Unterbrechungen durch Ferien bis zu acht Wochen jährlich,*
2. *Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen,*
3. *Unterbrechung wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen.*

§ 6

Die praktische Ausbildung wird in *einer öffentlichen* Apotheke abgeleistet. Der Apothekenleiter

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

(1) unverändert

(2) unverändert

**(3)** Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 4

**Absatz 1 entfällt**

**Absatz 2 entfällt hier**

siehe § 3 Abs. 3

**§ 4 a**

**In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.**

§ 5

(1) unverändert

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer **eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.**

(3) Der Lehrgang umfaßt eine theoretische und praktische **Ausbildung.**

**Absatz 4 entfällt**

§ 6

Die praktische Ausbildung wird in Apotheke**n, ausgenommen Zweigapotheken,** abgeleistet. Der

Entwurf

hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung des Anwärters zu sorgen. Die Zahl der in der Apotheke auszubildenden Anwärter soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der Apotheke tätigen Apotheker stehen. *In einer Zweigapotheke darf die praktische Ausbildung nicht abgeleistet werden.*

§ 7

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten *das Nähere* über den Lehrgang, die staatliche Prüfung und die praktische Ausbildung in der öffentlichen Apotheke. Er *kann* in dieser Rechtsverordnung die *Anerkennung gleichwertiger* Prüfungen, *die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegt worden sind, und* die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungszeiten regeln.

§ 8

Der pharmazeutisch-technische Assistent ist befugt, in der Apotheke unter der Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Das Nähere bestimmt die Apothekenbetriebsordnung. Zur Vertretung in der Leitung einer Apotheke ist der pharmazeutisch-technische Assistent nicht befugt.

§ 9

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 sowie nach §§ 3 *und 4* trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der pharmazeutisch-technische Assistent

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt ihren Sitz hat oder haben soll.

*(4) Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Zeugnisses einer anderen allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Schule*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Apothekenleiter hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung des Anwärters zu sorgen. Die Zahl der in der Apotheke auszubildenden Anwärter soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der Apotheke tätigen Apotheker stehen.

§ 7

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten **die Mindestanforderungen an** den Lehrgang, **das Nähere über** die praktische Ausbildung in der Apotheke und **über** die staatliche Prüfung. Er regelt in dieser Rechtsverordnung **auch** die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungszeiten und Prüfungen, **sowie die Anrechnung von Unterbrechungen auf die Dauer des Lehrgangs.**

§ 8

unverändert

§ 9

(1) unverändert

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 sowie nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der pharmazeutisch-technische Assistent

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

**Absatz 4 entfällt**

| Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses |
| --- | --- |
| *ihren Sitz hat, und wenn die allgemeinbildende Schule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gelegen ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem die Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten ihren Sitz hat.* | |
| (5) Die Landesregierungen bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. | (5) unverändert |
| § 10 | § 10 |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent" oder „pharmazeutisch-technische Assistentin" führt, ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen. | unverändert |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. | |
| § 11 | § 11 |
| (1) Für vorgeprüfte Apothekeranwärter gelten die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt. | (1) unverändert |
| (2) Erlaubnisse zur Beschäftigung in der Apotheke, die vorgeprüften Apothekeranwärtern erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. | (2) Erlaubnisse zur Beschäftigung in der Apotheke, die vorgeprüften Apothekeranwärtern **vor Inkrafttreten dieses Gesetzes** erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. |
| § 12 | § 12 |
| Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. | unverändert |
| § 13 | § 13 |
| Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. | unverändert |